

Hausordnung

Haus und Wohnung werden erst dann zu einem Zuhause, wenn alle, die darin wohnen, Rücksicht aufeinander nehmen. Dies schließt selbstverständlich auch Gäste und Besucher mit ein.

Das sichtbare Trocknen von Wäsche auf Terrassen, Balkonen und Loggien ist nicht gestattet. Wäscheleinen oder Trockenschirme sind nach dem Wäscheabnehmen wieder zu entfernen.

1. Lärmschutz

Es ist zu jeder Tageszeit Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Mitbewohner zu nehmen.

Es besteht insbesondere ein erhöhtes Ruhebedürfnis in der Zeit der Nachtruhe von 22:00 bis 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen. In diesen Zeiten ist jegliche Geräusentwicklung über Zimmerlautstärke hinaus zu vermeiden.

Notwendige Reparaturen sind nach Möglichkeit montags bis samstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr zügig auszuführen.

Kinder nutzen bitte grundsätzlich die vorhandenen Spielplätze, denn Treppenhäuser, Flure, Laubengänge, Kellerräume, Tiefgaragen, Wege und Einfahrten sind keine Spielplätze.

Das Reinigen von Teppichen auf Balkonen und Loggien sowie das Entstauben, Fegen, usw. von Balkonen und Loggien herunter oder aus Fenstern hinaus ist untersagt.

2. Waschen und Trocknen

Die Nutzung der Waschküche und der Trockenräume sollte unter Berücksichtigung des Ruhebedürfnisses der übrigen Mieter bevorzugt in der Zeit von Montag bis Samstag, 07:00 Uhr – 22:00 Uhr gemäß Absprache zwischen den Mietern erfolgen.

Die Räume sind dem nachfolgenden Nutzer in einwandfreiem Zustand zu überlassen. Die Lagerung privater Gegenstände in den Wasch- und Trockenräumen ist nicht gestattet.

3. Lüftung

Wohnung und Keller sind stets ausreichend zu lüften. Die Lüftung der Wohnung über das Treppenhaus ist jedoch verboten. Bitte beachten Sie auch unsere separaten Hinweise zum Thema „Richtig heizen und lüften und dabei sparen“.

4. Frost-, Unwetter- und Brandgefahr

Bitte achten Sie darauf, dass die Heizkörperventile im Winter mindestens auf „Frostschutz“ stehen, um ein Einfrieren der Leitungen zu vermeiden.

Bei drohendem Unwetter sind alle Fenster des Hauses und seiner Anlagen geschlossen zu halten. Dachfenster unbewohnter Dachgeschosse müssen grundsätzlich verschlossen bleiben.

Leicht brennbare oder explosive Stoffe und feuergefährliche Gegenstände dürfen grundsätzlich weder in der Wohnung noch in den Nebenräumen (z.B. Kellern) aufbewahrt oder verwendet werden.

Der Betrieb von Propangas-Öfen in der Wohnung ist ausdrücklich verboten.

Das Rauchen in Gemeinschaftsräumen, Aufzügen und Kellern ist verboten.

5. Blumenschmuck / Sonnenschutz

Das Abstellen von Balkonkästen und Töpfen auf Außenfensterbänken und Brüstungen ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.

Beim Gießen der Pflanzen ist darauf zu achten, dass das Wasser nicht auf Fenster, Terrassen, Balkone und Loggien von Mitbewohnern bzw. auf Passanten tropft.

Die Anbringung von Markisen bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vermieters hinsichtlich der Ausführung, der Farbe und des Standortes der Markise. Die Montage ist fachmännisch nach vorheriger technischer Abstimmung mit dem Vermieter vorzunehmen.

6. Außenanlagen, Eingänge und Einfahrten

Sämtliche Außenanlagen, wie z.B. Grünanlagen und Garagenhöfe, sind zu jeder Jahreszeit sauber zu halten und pfleglich zu behandeln.

Hauseingänge, Wege und Einfahrten sind von allen Hindernissen freizuhalten. Das Abstellen von Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen auf dem Grundstück ohne Zustimmung der Vermieterin ist verboten. Gleiches gilt für das Waschen oder Reparieren von Kfz.

Hunde sind auf dem gesamten Grundstück an der Leine zu führen; Hinterlassenschaften sind zu entfernen.

7. Sperrmüll

Sperrmüll ist bei der AWL anzumelden und bis zum Abholtermin im eigenen Mieterkeller zu lagern. Die nötigen Kontaktdaten finden Sie auf der Homepage der AWL.

Für die Entfernung von widerrechtlich auf dem Grundstück abgelegten Sperrmüll entstehende Kosten werden, soweit möglich dem Verursacher, andernfalls der Hausgemeinschaft in Rechnung gestellt,

8. Haustüre, Treppenhaus, Beleuchtung

Die Haustüren sind zum Schutz aller Mieter, insbesondere auch zur Erhaltung des Versicherungsschutzes, stets geschlossen zu halten.

Gemeinschaftsräume, d.h. Treppenhäuser, Kellerflure, Flure, Dachböden, Trockenböden usw., sind Fluchtwege. Sie müssen daher und zur Vermeidung von Brandgefahr stets von privaten Gegenständen jeglicher Art (insbesondere von Fahrrädern, Motorrädern, Mobiliar, Kinderwagen, Kartons, Müll, etc.) frei bleiben. Stellen Sie derartiges daher nicht auf Wegen, im Treppenhaus, im Hausflur oder in Kellergängen oder Allgemeinräumen ab, sondern nutzen Sie daher Ihren privaten Kellerraum.

Die Allgemeinbeleuchtung dient dem Schutz und der Sicherheit des Hauses und seiner Bewohner. Bitte unterrichten Sie uns daher zeitnah über einen Ausfall der Beleuchtung.

Der Anschluss mietereigener Geräte an das Stromnetz der Allgemeinbeleuchtung ist nicht gestattet.

9. Aufzüge

Die Aufzüge dienen nur dem Transport von Personen, nicht dem Transport von erheblichen Lasten. Es ist bei der Nutzung darauf zu achten, dass der Aufzug nicht beschädigt und keine Personen gefährdet werden.

Die Benutzung der Aufzüge im Brandfall ist verboten.

10. Versicherungen

Das private Eigentum des Mieters ist nicht über die Wohngebäudeversicherung der Vermieterin versichert. Schäden an Mietereigentum werden aus diesem Grund, beispielsweise im Falle eines Wasserrohrbruches, nicht ersetzt.

Wir empfehlen daher, eine private Hausrat- und Glasversicherung abzuschließen.

Die Hausratversicherung kommt für Schäden an Einrichtungsgegenständen auf, die durch

- Brand
- Blitzschlag, Sturm und Hagel
- Leitungswasser
- Einbruchdiebstahl, sowie Raub und Vandalismus

entstehen. Sie greift zum Beispiel dann, wenn ein Rohrbruch einen Wasserschaden verursacht und Ihre Holzmöbel zerstört. Oder wenn nach einem Einbruchdiebstahl Ihr Laptop, Fernseher und Wertsachen weg sind.

Versichert ist der gesamte Hausrat in der im Vertrag genannten Wohnung, in Gemeinschaftsräumen und Garagen. Dazu gehören unter anderem folgende Sachen:

- Einrichtung, z. B. Möbel, Teppiche, Vorhänge, Lampen sowie Einbaumöbel
- Gebrauchsgeräte, z. B. Haushaltsgeräte, Laptop, Fotoapparate, Musikinstrumente
- Sonstige Gegenstände, z. B. Wäsche, Kleidung und Dekoration

- Verbrauchsgegenstände, z. B. Nahrungs- und Genussmittel

Die Glasversicherung kommt beispielsweise für Schäden an Scheiben in Vitrine-Schränken, Ceran-Kochfeld und Backofen auf.

11. Sonstige Regelungen

Kürzere oder länger dauernde Abwesenheit des Mieters entbindet diesen nicht von der Wahrnehmung seiner Pflichten.

Es liegt im Interesse des Mieters, wenn er bei Abwesenheit von mehr als 24 Stunden einen Dritten davon unterrichtet und Vorsorge für einen erleichterten Zugang zu seiner Wohnung bei Notfällen trifft.

Das Füttern von Tauben ist u.a. aus hygienischen und gesundheitlichen Gründen grundsätzlich verboten.

Diese Hausordnung ist Bestandteil des Mietvertrages.